



## IV-Anmeldung vor Austritt aus der Sekundarstufe I

### Warum eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung (IV)?

Sonderpädagogische Massnahmen (Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung) fallen ab dem Vorschulbereich bis zum Ende der Sekundarstufe I in den Zuständigkeitsbereich des Kantons und der Gemeinden. Bei Schulaustritt wechselt die Zuständigkeit zur Invalidenversicherung (IV): Unterstützungs- und Beratungsleistungen auf der Sekundarstufe II müssen beim Vorliegen einer Invalidität von der Invalidenversicherung (IV) finanziert werden. Gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, Art. 16) haben Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten durch die Invalidenversicherung. Dies gilt nicht nur für die berufliche Grundbildung, sondern auch für die Maturitäts- und Fachmittelschulen sowie für die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

### Welche Leistungen erbringt die Invalidenversicherung?

Wenn die Invalidenversicherung (IV) der Anspruchsberechtigung zugestimmt hat, übernimmt sie einerseits die *IV-Berufsberatung* und andererseits die *Mehrkosten*, die den Jugendlichen während der Ausbildung auf Grund ihrer Invalidität entstehen (z. B. Einzelunterricht, Aufgabenhilfe oder Nachhilfeunterricht, Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, zusätzliche Schulgelder usw.)<sup>1</sup>.

### Wer hat Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung?

Um Anspruch auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung (IV) geltend zu machen, muss beim Übergang in die Berufsbildung eine *Invalidität* ausgewiesen werden. Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Personen, bei denen eine gesundheitliche Schädigung (körperlich,

psychisch oder geistig) nachgewiesen werden kann. Deshalb ist eine *medizinische Diagnose* des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) notwendig. Die IV-Anspruchsberechtigung ist Voraussetzung für die Zusprache von IV-Berufsberatung und der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten während der Ausbildung.

### Wer ist für die Anmeldung bei der Invalidenversicherung zuständig?


Die Verantwortung für die *IV-Anmeldung* liegt bei den *Erziehungsberechtigten*. Lehrpersonen und Berufsberatende informieren die Schüler/innen und ihre Eltern und unterstützen sie ggf. bei der Anmeldung. Die IV-Anmeldung erfolgt idealerweise anfangs 2. Sekundarschulklasse.

### Wie erfolgt die Anmeldung bei der Invalidenversicherung?

Information und Formulare für die IV-Anmeldung sind abrufbar auf der Website [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch). Auszufüllen ist das Formular «Anmeldung für Minderjährige und für medizinische Massnahmen vor dem 20. Altersjahr». Auf dem Anmeldeformular ist die Rubrik «Massnahmen für die berufliche Eingliederung» anzukreuzen und Angaben zur medizinischen Diagnose sowie zum behandelnden Arzt/zur behandelnden Ärztin resp. zum Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) sind aufzuführen. Bereits erfolgte Abklärungen (z. B. Einzelberatung im biz, Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst) müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Damit holt die IV-Stelle die für die Anspruchsberechtigung relevanten Informationen ein.

Die Erziehungsberechtigten unterschreiben das ausgefüllte Formular und reichen es bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons ein. Für den Kanton Zürich:  
**SVA Zürich, IV-Stelle, Postfach, 8087 Zürich**  
**Telefon 044 448 50 00**

<sup>1</sup> Massnahmen der Logopädie (inkl. Legasthenie- und Dyskalkulietherapie) werden im Nachschulbereich bis zur Vollen- dung des 20. Altersjahres von der Jugendhilfe (und *nicht* von der Invalidenversicherung) finanziert. Eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), Fachstelle Sonderpädagogik Frühbereich, [www.lotse.zh.ch/spf](http://www.lotse.zh.ch/spf)



Besteht bereits eine IV-Anspruchsberechtigung (z. B. für medizinisch-therapeutische Massnahmen), muss kein neues Anmeldeformular ausgefüllt werden. Es genügt, wenn die Erziehungsberechtigten mit einem Brief ein Gesuch für «Massnahmen der beruflichen Eingliederung» an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) stellen. Wichtig ist auch hier, die Angaben zur medizinischen Diagnose sowie zum behandelnden Arzt/zur behandelnden Ärztin resp. zum Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) aufzuführen.

Wenn Drittpersonen (z. B. Lehrpersonen, Berufsberatende) Auskunft von der IV-Stelle erhalten sollen, so ist die vorgängige Schweigepflichtentbindung mittels der durch die Erziehungsberechtigten unterzeichneten Vollmacht ([www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)) notwendig.

Die Anspruchsberechtigung wird nach Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars durch die IV überprüft. Liegt eine Anspruchsberechtigung und ein Gesuch für Massnahmen der beruflichen Eingliederung vor, so wird der/die Jugendliche persönlich durch die IV-Berufsberatung eingeladen.